



Nr. 9 / 8. Mai 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

63

Verbandssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg

65

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

71

Haushaltssatzung des Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof für das Haushaltsjahr 2009

72

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

72

Bauwesen

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Auflassung des Bahnübergangs km 68,720 mit Neubau einer Eisenbahnüberführung bei Uffing am Staffelsee der Strecke 5504 Huglfing – Mittenwald bei km 69,069; Bekanntmachung Erörterungstermin

73

Schulwesen

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Bildung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ – Schwerpunkt Kunststofffenster

73

Einundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

74

Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

74

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

75

Umweltfragen

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung

75

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

76

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 16. April 2009

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 11. November 2008 (OBABI S. 170) wird aufgrund Artikel 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Markt Mittenwald

aus dem südlichen Landkreis München
Gemeinde Planegg

aus dem Landkreis Starnberg
Gemeinde Gilching

aus dem Landkreis Rosenheim
Gemeinde Neubeuern
Gemeinde Bad Endorf

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Markt Mittenwald	X		
aus dem südlichen Landkreis München			
Gemeinde Planegg	X	X	
aus dem Landkreis Starnberg			
Gemeinde Gilching	X	X	
aus dem Landkreis Rosenheim			
Gemeinde Neubeuern	X	X	
Gemeinde Bad Endorf	X	X	

§ 2

1. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„1. Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt
Überwachungsstunde 28 €/h
Sachbearbeitung 7 €/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt
Überwachungsstunde 95 €/h
Sachbearbeitung 7 €/Fall.

2. Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt
Überwachungsstunde 35 €/h
Sachbearbeitung 9 €/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt
Überwachungsstunde 135 €/h
Sachbearbeitung 9 €/Fall.“

2. § 23 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung am Quartalsende auf die Entgelte nach § 23 Abs. 1 und 2 für erbrachte Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unverzüglich überwiesen.

5. Übersteigen die Entgelte nach § 23 Abs. 1 und 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde mit der

Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.“

§ 3

§ 1 der Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft; § 2 der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Tölz, 16. April 2009
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 6. April 2009 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verbandssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg

Vom 20. April 2009

Der Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg, erlässt folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz
Rechtsform und Rechtsaufsicht

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Greifenberg, Landkreis Landsberg am Lech.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Oberbayern.

§ 2

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind:

Der Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech, mit Gemeinden als Mitgliedern,

der Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern Mindelheim, mit Gemeinden als Mitgliedern,

der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,

der Landkreis Landsberg am Lech,

die Allgäuer Herdebuchgesellschaft Kaufbeuren,

die Weilheimer Zuchtverbände e.V.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Einzugsgebiet der Verbandsmitglieder in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben im Bereich der Landkreise

Aichach-Friedberg
Augsburg
Bad Tölz-Wolfratshausen
Fürstenfeldbruck
Garmisch-Partenkirchen
Günzburg
Landsberg am Lech
München
Ostallgäu
Starnberg
Unterallgäu
Weilheim-Schongau

Daneben umfasst der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes hinsichtlich der Tierart Rind – entsprechend dem Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. April 2000 – das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der Zweckverband ist darüber hinaus nach § 13 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen in der EU zugelassen.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Tierzucht zu fördern und für seine Mitglieder die Voraussetzungen, die Einrichtungen und die Organisation der künstlichen Besamung zu schaffen bzw. zu übernehmen. Der Zweckverband betreibt zur Erfüllung dieser Aufgabe eine Besamungsstation. Die Lieferung von Samen an Nichtmitglieder, soweit gesetzlich zulässig, ist dem Zweckverband gestattet, wenn die Belieferung der Verbandsmitglieder dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Zweckverband übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschaffung und gelenkter Einsatz geeigneter männlicher Zuchttiere,
- b) systematische Prüfung der Vererbung,

- c) Aufklärung der Viehhalter über sinnvollen Einsatz der künstlichen Besamung,
- d) Organisation der Durchführung der künstlichen Besamung,
- e) Schaffung der Voraussetzungen für die Karteiführung und Identitätssicherung,
- f) Durchführung von Kurzlehrgängen (Eigenbestandsbesamung-Rind).

(3) Der Zweckverband kann bei anderen tierzüchterischen Organisationen Mitglied werden.

(4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Zweckverbandes nach den jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, des Bundes und des Freistaates Bayern, insbesondere der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV)

§ 5

Abgrenzung der Befugnisse der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiete der künstlichen Besamung, soweit diese Tätigkeit mit den Aufgaben des Zweckverbandes in Wettbewerb treten würde.

(2) Verbandsmitglieder, denen landwirtschaftliche Betriebe angeschlossen sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Betriebe Besamungen nur durch den Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere vornehmen lassen.

§ 6

Verbandsorgane

(1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen von

- a) der Verbandsversammlung (§§ 7-11)
- b) dem Verbandsausschuss (§§ 12-15)
- c) dem Verbandsvorsitzenden (§§ 16-17).

(2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Das Nähere wird durch Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Verbandsräte werden von den Verbandsmitgliedern bestellt.

Der Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech entsendet 21 Verbandsräte, der Landkreis Landsberg am Lech 1 Verbandsrat,

der Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern Mindelheim 6 Verbandsräte, die Allgäuer Herdebuchgesellschaft Kaufbeuren 10 Verbandsräte, die Weilheimer Zuchtverbände e.V. 9 Verbandsräte und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, 1 Verbandsrat.

Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(3) Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, bestellt für die jeweilige Amtszeit einen Tierzuchtbeamten als Verbandsrat sowie einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre. Scheiden Verbandsräte vorzeitig aus einem kommunalen Wahlamt oder Vertretungsorgan oder aus dem von ihnen vertretenen Mitglied aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

(5) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(6) Jeder Verbandsrat hat 1 Stimme.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde rechtzeitig von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Der Stationstierarzt, der Amtstierarzt des Landkreises Landsberg am Lech, die Zuchtleiter der Allgäuer Herdebuchgesellschaft und der Weilheimer Zuchtverbände e.V. können, soweit sie nicht ohnehin Verbandsräte sind, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung herangezogen und zu den Beratungsgegenständen angehört werden.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen; dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitgliedern gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG nicht überwiegen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Absatzes 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es wird offen abgestimmt.

(4) Die Verbandsräte haben die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben. Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(5) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt.

(2) Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach

dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten und können weder auf den Verbandsausschuss noch auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.

2. Die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.

3. Die Gestaltung der Besamungsverträge.

4. Die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung.

5. Die Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung.

6. Die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte.

7. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter.

8. Die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.

9. Die jährliche Festsetzung der Verbandsumlagen und der Besamungsgebühren.

10. Beschlussfassung über die Art und Höhe der Tierzuchtförderung (Budgetrecht).

11. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 20.000 DM entstehen.

12. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung.

13. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.

14. Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist ein ständiger Ausschuss. Er setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und 9 weiteren

Ausschussmitgliedern zusammen. Von den 10 Ausschussmitgliedern (einschließlich des Verbandsvorsitzenden) müssen

- 4 Mitglieder vom Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech einschließlich dem Landkreis Landsberg am Lech
- 2 Mitglieder vom Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern Mindelheim
- 1 Mitglied vom Freistaat Bayern gem. § 7 (Abs. 3)
- 2 Mitglieder von der Allgäuer Herdebuchgesellschaft Kaufbeuren
- 1 Mitglied von den Weilheimer Zuchtverbänden e.V.

gleichzeitig als Verbandsräte in die Verbandsversammlung berufen sein.

(2) Die Stellvertretung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den nach § 16 der Satzung gewählten und die nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung bestellten Vertreter. Für das Mitglied des Freistaates Bayern erfolgt die Stellvertretung nach § 7 Abs. 3 der Satzung.

§ 13 Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Zu den Ausschusssitzungen ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu laden. In dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen und die Frist bis auf 24 Stunden gekürzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, oder wenn es drei Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, der Stationstierarzt, der Amtstierarzt des Landkreises Landsberg am Lech, die Zuchtleiter der Allgäuer Herdebuchgesellschaft und der Weilheimer Zuchtverbände e.V. können, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Verbandsausschusses sind, zu den Sitzungen des Verbandsausschusses herangezogen und zu den Beratungsgegenständen angehört werden.

(5) Zu den Ausschusssitzungen können der Kassenverwalter, Schriftführer und Sachverständige beigezogen werden.

§ 14 Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen oder wenn eine Angelegenheit objektiv dringlich ist und der Verbandsausschuss einer Behandlung mehrheitlich zustimmt.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Beratungen des Verbandsausschusses sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und vom Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(5) Die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die weder der Verbandsversammlung (§ 11) noch dem Verbandsvorsitzenden (§ 17) vorbehalten sind.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:

1. Die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen des Verbandes.
2. Die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes.
3. Die Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte sowie die Erteilung der Dienstanweisungen für die Dienstkräfte.
4. Die Festsetzung der Vergütungen für die Dienstkräfte, die nicht nach BAT bzw. BMTG bezahlt werden.
5. Die Beschlussfassung über die rechtsverbindliche Aufnahme von Einzeldarlehen bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Gesamtbetrag.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§ 10). Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben sein, die die künstliche Besamung durch den Zweckverband vornehmen lassen.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren oder wenn sie Inhaber eines

kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
§ 11 Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, ist der Zweckverband berechtigt, Dienstkräfte zu beschäftigen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt gemäß Art. 39 KommZG einen Geschäftsleiter zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden, einen tierärztlichen-fachtechnischen Leiter der Besamungsstation sowie einen Kassenverwalter zur Führung der Kassengeschäfte.

(4) Der Kassenverwalter darf Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 19 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die der Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Durchführung laufender Verwaltungsgeschäfte dient. Die Angestellten der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Die Geschäftsstelle steht außerdem den Verbandsmitgliedern als Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 20 Formerfordernis für Willenserklärungen

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; Art. 37 Abs. 2 KommZG bleibt unberührt. Die Erklärungen sind von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 21 Deckung des Aufwandes

(1) Der Zweckverband darf keinen Gewinn erzielen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Finanzbedarf wird grundsätzlich durch jährlich von der Verbandsversammlung festzusetzende Besamungsgebühren gedeckt. Der Zweckverband wird beauftragt, die Einziehung der Besamungsgebühren unmittelbar für die Verbandsmitglieder durchzuführen.

(3) Die durch Gebühren und Betriebseinnahmen nicht gedeckten Aufwendungen und notwendigen Eigenmittel für Maßnahmen des Vermögenshaushalts haben die Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Freistaates Bayern und des Zweckverbandes für künstliche Besamung von Rindern Mindelheim durch Zahlung einer Umlage zu decken.

Die von der Verbandsversammlung jährlich festzusetzende Umlage ist wie folgt auf die Verbandsmitglieder zu verteilen:

a) Zweckverband für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech	48 Teile
b) Landkreis Landsberg am Lech	2 Teile
c) Allgäuer Herdebuchgesellschaft Kaufbeuren	25 Teile
d) Weilheimer Zuchtverbände e.V.	25 Teile

Im gleichen Verhältnis sind die Verbandsmitglieder am Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere beteiligt.

(4) Im Übrigen werden die Kosten für außerordentliche Maßnahmen durch Zuschüsse und Darlehen gedeckt.

(5) Die Haftung des Freistaates Bayern als Verbandsmitglied gegenüber dem Zweckverband wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 22 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend.

§ 23 Haushaltssatzung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den vom Verbandsausschuss aufgestellten Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 24 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie prüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Die überörtliche Rechnungsprüfung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wahr.

§ 25 Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen zulässig ist, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.

(2) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder der außerordentlichen Kündigung hat das ausscheidende Verbandsmitglied einen Anspruch auf Abfindung in Höhe von 80 % des bei dem Zusammenschluss zum Zweckverband eingebrachten Vermögens. Für geleistete Umlagen und

Besamungsvergütungen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch gegen den Zweckverband.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27 Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einem vom Zweckverband herausgegebenen Mitteilungsblatt oder in den Amtsblättern der Landkreise des Verbandsgebietes.

(2) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekanntgemacht.

§ 29 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander, die über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entstehen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Für Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern gilt Satz 1 nur, wenn diese sich gleichgeordnet gegenüberstehen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Vertreter der beiden Parteien und dem Vorsitzenden zusammen. Die Parteien bestimmen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird der Vorsitzende von der Aufsichtsbehörde bestimmt.

3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 30 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 30. Oktober 2001 (OBABI 2001 S. 268) außer Kraft.

Greifenberg, 20. April 2009
Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere,
Greifenberg

Schmid
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15. April 2009 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Vom 27. März 2009

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 KommZG folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal vom 14. Juli 1997 (OBABI S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2001 (OBABI S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende
3. der Ausschuss“

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),“

3. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Versammlung, die Beschlussfassung über die weiteren Stellvertreter; sowie die Bestellung der Mitglieder des Ausschusses und des Prüfungsausschusses,“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a angefügt:

„§ 8a
Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).“

5. Nach § 9 wird folgender § 9a angefügt:

„§ 9a
Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Versammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Mitgliedes aus der Mitte der Versammlung in den Ausschuss. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Versammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Versammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Versammlung abberufen werden.

(3) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten die Bestimmungen für die Versammlung entsprechend.“

6. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des dritten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 996.052,21 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, 27. März 2009
Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Westenthanner
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 27. März 2009 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

MEISTERSCHULEN-ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN IM HANDWERKERHOF

Haushaltssatzung des Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund Art. 40. Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009

wird im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	2.724.910 €
den Ausgaben auf	2.724.910 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	32.000 €
in den Ausgaben auf	32.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München	190.400 €
Handwerkskammer für München und Oberbayern	1.616.700 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 8:00 Uhr – 15:00 Uhr) in der Friedenstraße 26, Sekretariat 1, Erdgeschoss, öffentlich auf.

München, 3. Dezember 2008

Meisterschulen-Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof

Christian Ude
Oberbürgermeister, 1. Vorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Auflassung des Bahnübergangs km 68,720 mit Neubau einer Eisenbahnüberführung bei Uffing am Staffelsee der Strecke 5504 Huglfing – Mittenwald bei km 69,069;

**Bekanntmachung Erörterungstermin
31.2-3532.1-620**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu oben genanntem Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet

am Donnerstag, 18. Juni 2009 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Uffing am Staffelsee, Hauptstraße 2 in 82449 Uffing am Staffelsee

statt.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 20. Mai 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Bildung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ – Schwerpunkt Kunststofffenster

Vom 27. März 2009 44.1-5204-26/08

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Dezember 2008 Gz. VII.3-5 O 9210. R9-1-7.128 584 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ mit dem Schwerpunkt Kunststofffenster nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), folgende Rechtsverordnung

1. Für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ wird zur Bildung von Fachklassen in der Jahrgangsstufe 12 im Schwerpunkt Kunststofffenster an der

Staatlichen Berufsschule
Rothenburg o. d. T. – Dinkelsbühl
Schulort Dinkelsbühl
Nördlinger Straße 22
91550 Dinkelsbühl

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Auszubildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

3. Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundsechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München**Vom 16. April 2009 44-5103-M-4/08-6**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979, Neubeschreibung vom 23. Juni 1986 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch die Sechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 4. Juli 2008 (OBABl S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 134 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
134.	Volksschule München, an der Schwindstraße / Zentnerstraße (Grundschule)

Agnesstraße (Mitte) – Elisabethplatz (Mitte) – Nordendstraße (Mitte) – Barer Straße (Mitte) – Gabelsbergerstraße (Mitte) – Arcisstraße – Heßstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – Agnesstraße (Mitte)

2. § 1 Nr. 152 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
152.	Volksschule München, an der Türkenstraße (Grundschule)

Franz-Joseph-Straße (Mitte) – Leopoldstraße (Mitte) – Giselastraße (nicht zugehörig) – Königinstraße – Von-der-Tann-Straße (Mitte) – Ludwigstraße (Mitte) – Odeonsplatz (Mitte) – Brienner Straße – Maximiliansplatz (Mitte) – Lenbachplatz (Mitte) – Ottostraße (Mitte) – Barer Straße einschließlich Karolinenplatz (Mitte) – Nordendstraße (Mitte) – Franz-Joseph-Straße (Mitte)

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 16. April 2009
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim**Vom 29. April 2009 44-5103-RO-LD-2/08-6**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABl OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABl OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 17. Dezember 2008 (OBABl S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
25.	Volksschule Pfaffing (Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Pfaffing ohne die Gemeindeteile Angersberg, Dirnhart und Reischlhilgen;

das Gebiet der Gemeinde Albaching;

dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg);

dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 29. April 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 28. April 2009 44-WM-5103-1/09-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABI OB S. 55), Neubeschreibung vom 2. April 1996 (OBABI S. 49), zuletzt geändert durch die Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 24. Juli 2008 (OBABI S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
21.	Volksschule Steingaden (Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet der Gemeinde Steingaden und der Gemeinde Prem;

dazu für die Jahrgangsstufen 5-9:
das Gebiet der Gemeinden Bernbeuren und Wildsteig,
der Gemeindeteil Haslach der Gemeinde Burggen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 28. April 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung

Vom 30. April 2009 55.1-8642.4-4-2009

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung – AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I.

Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um den mittleren Lech (von Flusskilometer 151 bis Flusskilometer 60,5) im Regierungsbezirk Oberbayern.

1. Außerhalb der Naturschutzgebiete nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) "Hirschauer Steilhalde – Litzauer Schleife" (284.01), „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ (643.01) und „Lechawald bei Unterbergen“ (377.01) und des unter Ziffer 3 genannten Vogelschutzgebiets ist der Abschuss von Kormoranen auch in der Zeit vom 15. März bis 30. April erlaubt.

2. Außerhalb der o. g. Naturschutzgebiete und des unter Ziffer 3 genannten Vogelschutzgebiets ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 15. März bis 15. August erlaubt.

3. Der Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittleres Lechtal“ Gebietsnummer DE 8031-471 ist in der Zeit vom 16. August bis 14. März an folgenden Gewässerabschnitten erlaubt:

Staustufe	Flusskilometer	
	von	bis
16	84,7	86,3
15	88,7	89,6
14	89,6	91,3
14	92,6	94,1
13	94,1	98,5
12	98,5	99,5
11	104,5	107
10	109	110
9	110	110,5
9	111,3	111,8
9	112	112,8
7	120,5	125,7
6	125,7	133,5

4. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; abweichend hiervon sind die zusätzlichen Einlegeblätter bis spätestens 10. Mai jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln. Der Abschuss darf nur vom Ufer und nicht vom Boot aus erfolgen.

II.

Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

2. Neugründungen von Brutkolonien im Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittleres Lechtal“ Gebietsnummer DE 8031-471 dürfen nur mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Hinweis:

Über Anträge auf Kormoranabschüsse in Naturschutzgebieten wird gesondert entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
– Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

München, 30. April 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Jäde, **Bauaufsichtliche Maßnahmen**, Beseitigungsanordnung – Nutzungsuntersagung – Einstellung von Arbeiten, 3. Aufl., 2009, kart., 184 S., 25,80 €

Die Darstellung widmet sich ausführlich den drei typischen bauaufsichtlichen Maßnahmen: Beseitigungsanordnung, Nutzungsuntersagung und Einstellung von Arbeiten. Sie besitzen im Verhältnis Bauherr – Baubehörde – Aufsichtsbehörde unverändert praktische Bedeutung. Die neuen Genehmigungsfreiheiten, in der Dreigliederung: Genehmigungsfreistellung, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren und Baugenehmigungsverfahren, haben ebenso wie der Rückbau bauaufsichtlicher Prüfprogramme daran wenig geändert.

Der Autor behandelt für jede der drei bauaufsichtlichen Maßnahmen die Eingriffsvoraussetzungen, das Ermessen, den Inhalt der Maßnahme, den Adressaten und die sofortige Vollziehbarkeit. Dabei steht die Beseitigungsanordnung im Vordergrund. An ihrem Beispiel werden auch die allgemeinen sicherheitsrechtlichen Probleme des Bauaufsichtsrechts dargestellt, sodass für die Nutzungsuntersagung und die Einstellung von Arbeiten insoweit nur noch auf deren jeweilige Besonderheiten hingewiesen wird. Das thematisch relevante Vollstreckungsrecht ist eingearbeitet.

Der Autor hat auf eine möglichst vollständige Erfassung und Auswertung der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Entscheidungen Wert gelegt, wobei er diese nicht einfach unkritisch referiert, sondern vielfach eigene Wertungen aus praktischer Sicht trifft. Im Anschluss an die rechtsvereinheitlichende Wirkung der MBO 2002 konnte Landesrecht in der Darstellung etwas stärker Berücksichtigung finden als bisher.

Die Probleme des Nachbaranspruchs auf bauaufsichtliches Einschreiten und das bauaufsichtliche Eingriffsermessen sind weiter aktuell. Die Diskussion um die Konsequenzen aus der Ersetzung der Ableitung des baurechtlichen Bestandsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dauert an mit Folge, dass die durch Bestandsschutzdefizite entstehende Lücke wieder unmittelbar durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschlossen werden muss.

Das Buch wendet sich in erster Linie an die Praktiker in den Bauaufsichtsbehörden, den Verwaltungsgerichten und in der Anwaltschaft.

Müller-Grüne, **Anwaltsstrategien im Verwaltungsprozess**, 1. Aufl., 2009, kart., 126 S., 19,80 €.

Der Band erläutert knapp und präzise den Ablauf des verwaltungsrechtlichen Mandats, von der Frage, ob Widerspruch oder Klage erhoben werden soll über die Vorbereitung und den Ablauf der mündlichen Verhandlung bis hin zu den verschiedenen Möglichkeiten, das Verfahren zu beenden. Dabei zeigt der Autor die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten des Rechtsanwalts zum jeweiligen Zeitpunkt des Verfahrens auf und gibt Praxistipps zur Vermeidung von typischen Fehleinschätzungen und Fehlern.

Das Rechtsmittelverfahren ist ein weiterer Schwerpunkt des Leitfadens. Der Verfasser geht u.a. auf die gesetzliche Hürde der Berufungszulassung ein und legt dar, welche Voraussetzungen der Anwalt für eine solche Zulassung erfüllen muss und welche Strategien dazu schon in der ersten Instanz anzuwenden sind. Übersichtliche Checklisten und praktische Arbeitshilfen vervollständigen die Darstellung.

Honnacker u.a., **Polizeiaufgabengesetz**, 19. Aufl., 2009, kart., 566 S., 42 €.

Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei

Die präzise Darstellung bietet aktuelle Informationen und praxistaugliche Lösungen für den Polizeidienst. Die 19. Auflage des bewährten Praxiskommentars berücksichtigt

insbesondere die Gesetzesänderungen im Rahmen der Einführung der präventiven Telekommunikationsüberwachung.

Die Autoren erläutern u. a. die Art. 34a bis 34c, die Vorschriften der Art. 34d bis 34e (sog. Online-Durchsuchung), die novellierte Grundnorm des Art. 34, die Art. 30 und 38 sowie die Rasterfahndung in Art. 44. Die Änderungen durch die Polizeiorganisationsreform sind vollständig eingearbeitet.

Der Kommentar bleibt seinem bewährten Konzept treu: die Darstellung – knapp, präzise und praxisnah; das Format – handlich; der Schwerpunkt – konkrete Antworten auf polizeispezifische Fragen. Richtungweisende Erkenntnisse in Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Prägnante Überschriften sowie Randnummern machen das Werk besonders übersichtlich.

Der Taschenkommentar ist eine gut geeignete Arbeitsgrundlage für die polizeiliche Praxis und Ausbildung sowie für Behörden und Gerichte.

OBABI 2009, S. 76

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**; Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren. 124. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 214 S., 119,84 €. 125. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 212 S., 120,72 €. 126. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 210 S., 117,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 8.647 S. im Ordner) 210 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. 75. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 150 S., 63,28 €. 76. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 174 S., 69,69 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2.300 S. im Ordner) 102 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbares Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 147. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 60 S., 49 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.802 S. im Ordner) 135 €.

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**; Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2009, 134 S., 58,96 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (990 S. im Ordner) 98 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 109. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober

2008, 110 S., 47,68 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.818 S. im Ordner) 92 €.

Hauth/Hillermeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**; Kommentar für die kommunale Zusammenarbeit in Bayern. 43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 38 S., 62,30 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.286 S. im Ordner) 156 €.

Schwenk, **Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung**; Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung. 19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 452 S. 44,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (452 S. im Ordner) 76 €.

Ecker/Schenk u.a., **Kommunalabgaben in Bayern**; Systematische Darstellung. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2008, 126 S., 58,56 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (918 S. im Ordner) 101 €.

Hillermeier/Bloeck, **Kommunales Vertragsrecht**; Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 102 S., 43,22 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.938 S. im Ordner) 169 €.

Peters/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 126 S., 52,48 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.018 S. im Ordner) 102 €.

Peters/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 184 S., 72,98 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.474 S. im Ordner) 104 €.

Klein/Uckel/Ibler, **Kommunen als Unternehmer** – Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe; Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. 31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 54 S., 29,38 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.280 S. im Ordner) 71 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 48. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2008, 106 S., 45,58 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.208 S. im Ordner) 112,50 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 120 S., 52,72 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.218 S. im Ordner) 114 €.

Kraus, **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**; Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen. 33. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2008, 98 S., 42,98 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.076 S. im Ordner) 85 €.

Leonhardt, **Jagdrecht** – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2008, 128 S., 51,36 €. 52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2009, 128 S., 48,64 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2.330 S. im Ordner) 88 €.

OBABI 2009, S. 77

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wiebel/Bauer, **Der Feldgeschworene**, 28. Aufl., 2009, kart., 119 S., 29,80 €

Seit 27 Auflagen bewährt: Die Textsammlung mit Erläuterungen rund um das Amt des bayerischen Feldgeschworenen. Die praktische Ausgabe enthält das Abmarkungsgesetz, die Feldgeschworenenordnung und die Feldgeschworenenbekanntmachung. Im Anhang finden sich ergänzend Auszüge aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz, aus dem BGB und aus dem Fischereigesetz für Bayern. Eine umfassende Einführung mit ausführlichen Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen macht die Vorschriften auch für den juristischen Laien verständlich. Bei konkreten Fragen bietet das Stichwortverzeichnis schnellen Zugriff auf die Informationen.

In die vorliegende 28. Auflage wurden zwei neue Abbildungen aufgenommen. Alle Änderungen des Abmarkungsgesetzes seit Erscheinen der Voraufgabe wurden eingearbeitet, ebenso die Auswirkungen, die sich durch andere Gesetzesänderungen ergaben, beispielsweise im Rahmen der Gemeindeordnung, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie relevanter Vorschriften des Beamtenrechts.

OBABI 2009, S. 78